

Sitzung vom 17. April 2019

**390. Postulat (Innovative Tarifstrukturen bei Photovoltaik-Anlagen)**

Kantonsrat Ronald Alder, Ottenbach, sowie die Kantonsrätinnen Sonja Gehrig, Urdorf, und Barbara Schaffner, Otelfingen, haben am 21. Januar 2019 folgendes Postulat eingereicht:

Lokale Anlagen zur Stromproduktion (z. B. Photovoltaik-Anlagen) führen zu einer Minderbelastung des übergeordneten Stromnetzes. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu evaluieren, wie eingesparte Netzausbaukosten aufgrund dieser Minderbelastung an die Produzenten rückvergütet werden können.

*Begründung:*

Um den Umwelt-, Migrations- und Wirtschaftsrisiken der Klimaerwärmung zu begegnen, hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Diese sieht vor, dass der grösste Teil des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Ressourcen stammt, insbesondere auch Photovoltaik.

Photovoltaik-Anlagen lohnen sich heute schon finanziell, solange der Strom selber zur Deckung des Eigenverbrauchs benutzt werden kann. Mit der neuen Regelung zu den Eigenverbrauchsgemeinschaften wird ein Anreiz gesetzt, Photovoltaik-Anlagen für den Eigenverbrauch zu erstellen.

Oft bietet ein Dach jedoch die Möglichkeit eine Anlage zu bauen, die von der Stromproduktion her den Eigenverbrauch übersteigt. Wenn der Überschussstrom auf der gleichen Netzebene, d. h. in der unmittelbaren Nachbarschaft des produzierten und eingespiessenen Stroms verbraucht wird, wird das übergeordnete Netz entlastet. Dies führt zukünftig zu Einsparungen beim Netzausbau. Es ist also volkswirtschaftlich sinnvoll, lokale Stromproduktionsanlagen zu fördern.

Leider sind die Investitionsanreize heute falsch gesetzt, sodass es sich für die Bauherren nicht lohnt, in PV-Anlagen zu investieren, sobald sie mehr produzieren als für den Eigenverbrauch notwendig. Eine Einbindung in eine Eigenverbrauchsgemeinschaft wäre da sinnvoll. So wird in Ottenbach ein neues Werkgebäude erstellt. Das Flachdach bietet eine ausgezeichnete Ausgangslage für eine flächendeckende PV-Anlage. Leider werden die Gestehungskosten des «Überschuss»-Stroms nicht mit dem von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) rückvergüteten Überschussstrom-Tarif gedeckt. Und die enge Definition des Eigenver-

brauchs führt dazu, dass umliegende Abnehmer nicht vom Solarstrom im Eigenverbrauchsmodell profitieren können. Die Konsequenz ist, dass auf den Vollausbau verzichtet wird und man sich auf die Teildachfläche zur Deckung des Eigenverbrauchs beschränkt.

Dies ist vermutlich nur eines der vielen Beispiele, wo die Tarifpolitik der EKZ die Umsetzung der Energiestrategie 2050 behindert.

Trotz dem volkswirtschaftlichen Nutzen von lokal produziertem Strom liegt die Vergütung der EKZ dafür (z. B. beim Solarstrom) weit unter vergleichbaren Tarifen der 30 grössten EWs der Schweiz. Im Sinne des Innovationsgeistes, den der Kanton Zürich immer bestrebt ist zu erwecken, fordern wir neue Tarifmodelle für die Vergütung von lokal produziertem Strom. Dabei ist der Nutzen der jeweiligen Anlage für die Netzentlastung zu berücksichtigen.

Dazu sehen wir u. a. zwei Möglichkeiten:

1. Ein angemessener Anteil des Netznutzungsentgelts von Strombezüglern aus der Nachbarschaft (insbesondere derjenigen Bezüger, die an derselben Trafostation angeschlossen sind) wird an den lokalen Stromproduzenten ausbezahlt. Damit wird die Mindernutzung des Stromnetzes durch lokale Stromproduktionsanlagen an die Produzenten entschädigt. Insgesamt kann dadurch ein höherer Erlös für den Produktionsanteil, der den Eigenverbrauch übersteigt, erzielt werden und es entsteht ein marktwirtschaftlicher Anreiz für den Bau von PV-Anlagen.
2. Die Eigenverbrauchsgemeinschaften werden unter Führung und Mitwirkung der EKZ erweitert. D. h. die EKZ bieten als Dienstleistung an, die Nachbarschaft virtuell als Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammenzuschliessen und die Abrechnungen zu erstellen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ronald Alder, Ottenbach, Sonja Gehrig, Urdorf, und Barbara Schaffner, Otelfingen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien legt gemäss Art. 89 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) der Bund fest. Die Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien regeln das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und die zugehörige Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03). Für Photovoltaikanlagen gibt es zwei Instrumente: das Einspeisevergütungssystem für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 100 Kilowatt (kW) (Art. 19–23 EnG, Art. 11–30 EnFV) und den Investitionsbeitrag im Rahmen einer Einmalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW bis höchstens

50 000 kW (Art. 24 und 25 EnG, Art. 31–46 EnFV). Die Betreiberinnen und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dürfen den selbst erzeugten Strom am Ort der Erzeugung ganz oder teilweise selber verbrauchen (Art. 16–18 EnG und Art. 14–18 Energieverordnung vom 1. November 2017, SR 730.01). Sie dürfen die selbst erzeugte Elektrizität auch zum Verbrauch am Ort der Erzeugung ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Unter gewissen Voraussetzungen können sich am Ort der Erzeugung auch mehrere Endverbraucherinnen und Endverbraucher zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen. Die Möglichkeit des Eigenverbrauchs ist finanziell interessant, da dadurch die entsprechenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Energie und zusätzlich die weiteren vom zuständigen Stromnetzbetreiber pro Kilowattstunde bezogenen Strom in Rechnung gestellten Tarifbestandteile (Netznutzung, sonstige Abgaben) entfallen.

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) macht Vorgaben an die Stromnetzbetreiber für die Festlegung der Netznutzungstarife. Gemäss Art. 14 Abs. 3 StromVG müssen die Netznutzungstarife einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Bst. a), unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein (Bst. b), sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein (Bst. c) und den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen (Bst. e). Weiter haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).

Somit sind die Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Festlegung der Netznutzungstarife auf Bundesebene im Energiegesetz und im Stromversorgungsgesetz und den zugehörigen Verordnungen umfassend geregelt. In den vergangenen Jahren wurden die Bestimmungen in diesen Bereichen mehrmals angepasst. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation führte bis Ende Januar 2019 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für eine Revision des Stromversorgungsgesetzes durch. Zusätzliche Regelungen auf Kantonsebene sind deshalb nicht zielführend. Im Falle von kantonalen Vorgaben wäre sicherzustellen, dass diese der Bundesgesetzgebung nicht widersprechen.

Gemäss den Postulantinnen und dem Postulanten führen lokale Stromerzeugungsanlagen zu einer Minderbelastung des übergeordneten Stromnetzes mit entsprechenden Einsparungen bei den Netzausbaukosten. Dies ist insbesondere für unregelmässig erzeugende Anlagen wie beispiels-

weise Photovoltaikanlagen nicht zutreffend. Das Netz wird durch lokal erzeugten Strom nur dann entlastet, wenn dieser Strom gleichzeitig lokal verbraucht wird. Der ausschliesslich gleichzeitige lokale Verbrauch von lokal erzeugtem Strom wird trotz der Weiterentwicklung der Netztechnologien auch in Zukunft nicht möglich sein. Aufgrund der Entwicklung in Richtung einer dezentraleren Stromerzeugung müssen die Netze zukünftig punktuell sogar verstärkt ausgebaut werden. Insbesondere muss das Netz technisch auch für jene Zeiten ausgelegt werden, in denen wenig bzw. kein Strom dezentral erzeugt wird (bei der Photovoltaik beispielsweise im Winter, bei schlechtem Wetter oder in der Nacht) und nahezu der gesamte Strom aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden muss.

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Die Festlegung der Geschäftsstrategie – dazu gehört auch die Tarifgestaltung für den Strombezug und die Vergütung des Überschussstroms (Rücklieferarif) – obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ.

Die EKZ äussern sich zum Umgang mit dem Eigenverbrauch und zum Rücklieferarif wie folgt: «Die EKZ sind gegenüber dem Eigenverbrauch grundsätzlich positiv eingestellt und bieten in diesem Zusammenhang etliche Dienstleistungen an. Die gesetzlichen Regelungen und die damit verbundenen Anwendungen zum (gemeinsamen) Eigenverbrauch sind jedoch vergleichsweise komplex. Aus diesem Grund haben die EKZ 2015 eine einfache Anwendung zum gemeinsamen Eigenverbrauch von mehreren Verbrauchsstätten eingeführt. Damit ist die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ohne zusätzliche Verträge möglich. Die Messung und Abrechnung wird dabei weiterhin von den EKZ ausgeführt. Der Stromerzeuger erhält zusätzlich zur Vergütung des ins Netz eingespeisten Überschusses den gesamten finanziellen Vorteil des Eigenverbrauches gutgeschrieben. Dieses Modell ist in der Schweiz auf grosse Beachtung gestossen und wurde bereits unzählige Male von anderen Stromversorgungsunternehmen kopiert. Das Modell ist vom Bundesamt für Energie anerkannt und wird auch vom Branchenverband Swissolar als einfache und zweckmässige Lösung äusserst geschätzt.

Der Rücklieferarif der EKZ orientiert sich an den Vorgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 der eidg. Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), wonach sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Erzeugungsanlagen richtet. Beim Vergleich mit den Rücklieferarifen anderer Stromnetzbetreiber ist zu beachten, dass sich die für den Rücklieferarif massgeblichen Kosten der Netzbe-

treiber gemäss Art. 12 Abs. 1 EnV deutlich unterscheiden. Zudem wird von vielen Netzbetreibern neben dem physikalisch eingespeisten Strom auch dessen sogenannter ökologischer Mehrwert erworben und vergütet. Die EKZ dagegen kaufen und vergüten ausschliesslich den physikalisch eingespeisten Strom. Die Stromerzeuger im Netzgebiet der EKZ haben damit die Möglichkeit, den ökologischen Mehrwert selbst zu vermarkten und zusätzliche Erlöse zu erzielen.»

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 26/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**